

1. Vertragsparteien

Der vorliegende Pensionsvertrag wird abgeschlossen zwischen:

Stiftung Wohnheim Landhaus Sonne

Oberdürntnerstrasse 1

8635 Dürnten

Nachfolgend „Institution“ genannt

und

Vorname Name

Nachfolgend „Bewohnerin / Bewohner“ genannt

Für den Fall, dass die Bewohnerin / der Bewohner vollständig oder teilweise urteilsunfähig ist, ist für den Abschluss dieses Vertrages und danach für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag folgende Person im Sinne von Art. 382 Abs. 3 ZGB und Art. 378 ZGB zur Vertretung berechtigt:

Vorname Name:

Adresse:

PLZ Ort:

Nachfolgend „Vertreterin / Vertreter“ genannt.

2. Vertragsgegenstand

Die Bewohnerin / der Bewohner bezieht ein Zimmer im **Wohnheim** am Standort **Dürnten**.

Die Bewohnerin / der Bewohner bezieht ein Zimmer in den/der **Aussenwohngruppe/n** am Standort **Wetzikon/Russikon**

3. Vertragsdauer

3.1 Beginn

Dieser Pensionsvertrag tritt in Kraft am _____ und ist mit der Unterzeichnung durch die bezeichneten Parteien verbindlich. Er ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

3.2 Befristetes Pensionsverhältnis

Das befristete Pensionsverhältnis beginnt mit dem Eintrittstag am _____ und ist mit der Unterzeichnung durch die bezeichneten Parteien verbindlich. Es endet voraussichtlich am _____. Ein befristeter Pensionsvertrag endet automatisch auf den vereinbarten Termin und muss nicht gekündigt werden.

3.3 Auflösung

Dieser Vertrag erlischt nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit. In der Regel erfolgt die Vertragsauflösung in beiderseitigem Einverständnis durch ordentliche Kündigung. Ausserordentliche Kündigungen sind jedoch in Ausnahmefällen möglich und sind zu begründen.

3.4 Auflösung durch ordentliche Kündigung

Der Pensionsvertrag endet durch Kündigung der Institution oder der Bewohnerin / des Bewohners bzw. dessen Vertreterin / Vertreter. Die Kündigung des Pensionsvertrages ist seitens beider Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich, jeweils auf das Ende des Monats. Mietrecht findet auf die Beendigung des Pensionsvertrags keine Anwendung (Dienstleistungsvertrag sui generis).

3.5 Auflösung durch ausserordentliche Kündigung

Eine ausserordentliche Kündigung kann per sofort oder auf eine kürzere als die ordentliche Vertragsdauer ausgesprochen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtige Gründe gelten Umstände, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die eine oder andere Partei als unzumutbar erscheinen lassen. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn:

- den Verpflichtungen aus dem Pensionsvertrag nicht nachgekommen wird, trotz schriftlicher Erinnerung
- der Betrieb und das Zusammenleben in der Institution in schwerer Weise gestört wird, wie z.B. mehrmalige grobe Verstösse gegen die Hausordnung
- die Bewohnerin / der Bewohner aus dringenden gesundheitlichen Gründen auf eine andere Unterkunft angewiesen ist

Die ausserordentliche Kündigung erfolgt in schriftlicher Form. Weiter behält sich die Institution vor, ein dauerhaftes oder vorübergehendes Hausverbot zu erteilen, wenn Gründe für eine ausserordentliche Kündigung vorliegen.

3.6 Todesfall

Beim Tod der Bewohnerin / des Bewohners endet das Vertragsverhältnis 14 Tage nach Feststellung des Todes. Für diese Dauer nach dem Tod ist die Pensionstaxe gemäss Taxordnung zu entgelten. Kommen die zuständigen Personen der Verpflichtung des Räumens nicht nach, so ist die Institution berechtigt, nach vorgängiger Ankündigung an den bisherigen Vertreter, die Räumung des Wohnobjektes sowie die Lagerung bzw. Entsorgung der hinterlassenen Gegenstände des Verstorbenen auf Kosten des Nachlasses zu veranlassen.

4. Entschädigung

4.1 Allgemein

Die Institution setzt die Tarife und Preise fest. Sie hält sich an die Vorgaben und Finanzierungsregelungen des Kantons Zürich. Die Tarife und Preise für die Dienstleistungen der Institution sind in der Taxordnung aufgeführt. Die Taxordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Pensionsvertrages. Mit der Unterzeichnung dieses Pensionsvertrages erklärt die Bewohnerin / der Bewohner bzw. dessen Vertreterin / Vertreter, dass sie / er die aktuell geltende Taxordnung erhalten und gelesen hat und diese als Grundlage für die Verrechnung der von ihr / ihm bezogenen Leistungen akzeptiert. Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung jederzeit durch einseitige Erklärungen zu ändern. Dies wird der Bewohnerin / dem Bewohner bzw. deren / dessen Vertreterin / Vertreter rechtzeitig schriftlich mitgeteilt. Die Änderung der Taxordnung begründet keinen neuen Vertrag.

4.2 Festlegung der Taxen

Die Tages- bzw. Monatspauschale setzt sich zusammen aus den Aufwendungen für die Pension und die Betreuung des jeweiligen Standortes, sowie allfällige zusätzliche, individuelle Kosten. Die Teilübernahme von Dienstleistungen durch Angehörige und / oder Bezugspersonen führt nicht zu einer Taxreduktion.

4.3 Informationspflicht zu Taxen und Taxänderungen

Die Institution informiert die Bewohnerin / den Bewohner bzw. die Vertreterin / den Vertreter mit Zustellung des Pensionsvertrages schriftlich über die individuell zu erwartenden Kosten für Pension und Betreuung (gemäss geltender Taxordnung). Die Institution informiert die Bewohnerin / den Bewohner bzw. die Vertreterin / den Vertreter bei Änderungen der geltenden Taxordnung schriftlich. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat (gemäss Kündigungsfrist) in Kraft treten.

4.2 Rechnungsstellung

Die Abrechnung erfolgt gemäss gültiger Taxordnung der Institution. Die erste Rechnung (Monatspauschale) ist zahlbar bei Einzug. Die weiteren Rechnungen sind bis zum 20. des laufenden Monats zu bezahlen. Sollte die Rechnung nach 60 Tagen nicht bezahlt sein, kann die Institution einen Verzugszins von 5% erheben. Die Institution behält sich zudem vor, zur Eintreibung offener Forderungen den Rechtsweg zu beschreiten. Allfällige Beanstandungen der Rechnungen sind innert 30 Tagen seit deren Ausstellung an die Institution, zuhanden der Heimleitung, zu richten. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Beanstandung der Rechnung, gilt diese als von der Bewohnerin / vom Bewohner bzw. der Vertreterin / dem Vertreter anerkannt.

5. Rechte und Pflichten

5.1 Privatsphäre

Die Institution achtet darauf, die Privatsphäre der Bewohnerin / des Bewohners soweit als möglich zu respektieren und zu wahren. Zur Sicherstellung einer angemessenen Betreuung sowie aus organisatorischen Gründen, sind die Mitarbeitenden der Institution jedoch befugt, das Zimmer, auch bei Abwesenheit der Bewohnerin / des Bewohners, zu betreten.

5.2 Bewegungseinschränkende Massnahmen

Ein Aufenthalt in unserer Institution erfolgt grundsätzlich auf freiwilliger Basis. Die Institution ist nicht berechtigt, bewegungseinschränkende Massnahmen (z.B. geschlossene Isolation, Fixationen, etc.) durchzuführen.

5.3 Ärztliche fürsorgerische Unterbringung

Unsere Institution ist nicht berechtigt, eine FU anzuordnen. Falls im Rahmen von Akutsituationen freiheitseinschränkende Massnahmen (z.B. Klinikeinweisung gegen den Willen der / des Betroffenen) notwendig sein sollten, behält sich die Institution vor, zur Begutachtung einen Notarzt / Notfallpsychiater beizuziehen.

5.4 Behördliche fürsorgerische Unterbringung

Bei bestehender behördlicher FU verbleibt in der Regel die Auflösungs- bzw. Entlassungskompetenz bei der KESB. In Ausnahmefällen wird die Auflösungs- bzw. Entlassungskompetenz an unsere Institution übertragen. In diesen Fällen verpflichtet sich die Institution zu einer möglichst zeitnahen Auflösung der FU. Diese erfolgt durch die Heimleitung, unter Beizug von Heimpyschiater, Heimarzt und KESB.

5.5 Subtile Formen der Freiheitseinschränkung im Betreuungsalltag

Kleinere Freiheitseinschränkungen (z.B. Abgabe der Zigaretten, Kontrolle der Medikamenteneinnahme) werden im Rahmen der Förderplanung mit den Bewohnerinnen / Bewohnern vereinbart. Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht zur Mitbestimmung. Die Vereinbarungen sind auf einem separaten Formular festgehalten.

5.6 Schutz der persönlichen Integrität

Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit der Bewohnerin / des Bewohners zu schützen. Die Institution hat die Pflicht, bei nicht ausreichender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

5.7 Zuteilung der Zimmer / des Standortes

Die geeignete Wohnform (Wohnheim oder Aussenwohngruppen) wird im Aufnahmeprozess gemeinsam mit der Bewohnerin / dem Bewohner ermittelt und festgelegt. Der Betreuungsbedarf und die Eignung für den jeweiligen Standort werden laufend überprüft. Die Institution behält sich das Recht vor, aus zwingenden Betreuungsaspekten einen Standort- oder Zimmerwechsel zu veranlassen. Ist dies notwendig (z.B. bei Krisensituationen, Konflikten mit Mitbewohnenden, etc.), wird ab dem Tag des Wechsels die höhere, bzw. niedrigere Tagespauschale verrechnet. Die Bewohnerin / der Bewohner hat ihrerseits / seinerseits jederzeit das Recht, einen Antrag auf Zimmer- bzw. Standortwechsel zu stellen.

5.8 Zusammenarbeit

Die Bewohnerin / der Bewohner verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal, zur Einhaltung des Pensionsvertrages, der Hausordnung, des vereinbarten Tagesstrukturprogrammes und zu den individuellen Vereinbarungen mit der Bezugsperson.

Zur Sicherstellung eines einwandfreien Datenflusses sind die Rechnungsempfängernden verpflichtet, Änderungen der Korrespondenzadresse, Grundinformationen des Krankenversicherers oder allfällige Veränderungen des zivilrechtlichen Wohnsitzes der Bewohnerin / des Bewohners oder der Nummer des „Versicherten ausweis AHV-IV“, der Institution umgehend schriftlich mitzuteilen. Bei allfälligen finanziellen Engpässen ist die Bewohnerin / der Bewohner resp. die Vertreterin / der Vertreter angehalten, die Heimleitung und die sozialen Dienste des zivilrechtlichen Wohnsitzes zu informieren. Die Bewohnerin / der Bewohner ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, der Institution mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag, eine Patientenverfügung bzw. eine Verfügung von Todes wegen errichtet wurde. Die sich als Beiständin, Vorsorgebeauftragte bzw. Willensvollstreckerin legitimierende Person muss der Institution eine Kopie der Ernennungsurkunde bzw. des Ausweises der zuständigen Behörde aushändigen.

5.9 Zimmer

Die Einzelzimmer sind zweckmässig möbliert. Eigenes Mobiliar hat nur eingeschränkt Platz. Die Bewohnerin / der Bewohner ist verpflichtet, bei einem Zimmerwechsel für die eigenen Möbel selbst besorgt zu sein. Es bestehen keine Lagermöglichkeiten. Das Zimmer ist bei Austritt sauber und vollständig abzugeben. Für Schäden am Wohnobjekt, welche durch die Bewohnerin / den Bewohner zu

verantworten sind und keine normale Abnutzung im Sinne des Mietrechts darstellen, haftet diese / dieser vollumfänglich.

5.10 Schlüssel

Die übergebenen Schlüssel sind nur für die Bewohnerin / den Bewohner bestimmt und dürfen nicht an Dritte abgegeben werden. Bei Verlust werden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

5.11 Vorschläge zur Verbesserung von Dienstleistungen

Ist die Bewohnerin / der Bewohner bzw. die gesetzliche Vertretung mit den Leistungen der Institution unzufrieden, bestehen folgende Beschwerdemöglichkeiten:

- Intern: Bezugsperson, Heimleitung, Stiftungsrat
- Extern: Bezirksrat

Die Bewohnerin / der Bewohner hat jederzeit die Möglichkeit, ihren / seinen gesetzlichen Vertreter oder einen Rechtsbeistand um Unterstützung zu bitten.

Zuständiger Bezirksrat für alle Standorte:

- Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil.

5.12 Ombudsstelle

Eine Ombudsstelle vertritt die Interessen der Bewohnerin / des Bewohners in der Öffentlichkeit, in der Gesundheitspolitik und bietet Hilfe im gesamten Bereich des Gesundheitswesens:

Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter (UBA), Malzstrasse 10, 8045 Zürich

6. Haftungsausschluss, Privathaftpflicht, Kranken- und Unfallversicherung

6.1 Haftungsausschluss

Generell haftet die Institution nicht für Diebstähle von Wertgegenständen und Geld der Bewohnerin / des Bewohners. Wertgegenstände und Geld werden nicht in Verwahrung genommen. In den Zimmern des Wohnheims befindet sich ein Safe. Die Zimmer sind abschliessbar.

6.2 Privathaftpflichtversicherung

Alle Bewohnerinnen und Bewohner der Institution müssen eine Privathaftpflichtversicherung abschliessen. Bei Eintritt ist eine Versicherungsbestätigung abzugeben. Die Institution hat eine Versicherung für die Risiken Feuer / Elementar, Einbruchdiebstahl und Wasser abgeschlossen. Die maximal versicherte Summe beläuft sich auf CHF 5'000 pro Bewohnerin / Bewohner, der Selbstbehalt beläuft sich auf CHF 500 pro Ereignis. Weitergehende Werte müssen separat und auf eigene Rechnung versichert werden. Die Institution übernimmt grundsätzlich keine Pauschalhaftung, die Bestimmungen über den Hinterlegungsvertrag (Art. 472 ff. OR) sind grundsätzlich nicht anwendbar.

6.3 Kranken- und Unfallversicherung

Die Bewohnerin / der Bewohner bestätigt für ihren / seinen Aufenthalt in der Institution eine eigene Kranken- und Unfallversicherung abgeschlossen zu haben, wofür von der Institution ein Nachweis verlangt wird.

7. Mitbestimmung bei Arztwahl, Medikation und Betreuungsmassnahmen

7.1 Arztwahl

Es besteht freie Wahl des Hausarztes und des Psychiaters. Alternativ besteht auch die Möglichkeit, sich beim Heimarzt und / oder dem Heimpyschiater in Behandlung zu begeben. Für die ärztlichen Leistungen stellt der Arzt direkt Rechnung.

7.2 Mitbestimmungsrecht bei Betreuungsmassnahmen

Die Bewohnerin / der Bewohner und / oder die vertretungsberechtigte Person haben ein Mitbestimmungsrecht bei Betreuungsmassnahmen. Sie können jederzeit Massnahmen ablehnen, was entsprechend dokumentiert wird.

7.3 Medikation

Grundsätzlich liegt die Gesamtverantwortung im Medikamentenprozess bei der Heimleitung. Der gesamte Prozess von Bestellung über das Richten, die Kontrolle, die Verabreichung und Lagerung bis hin zur Dokumentation ist detailliert und exakt organisiert. Bestehen Bewohnerinnen / Bewohner darauf, das Medikamentenmanagement selbst oder teilweise zu übernehmen, kann die Verantwortung durch

die Heimleitung nicht übernommen werden. In diesem Sinne wird jegliche Haftung der Institution gegenüber der Bewohnerin / dem Bewohner abgelehnt. Dies alles unter Berücksichtigung der Urteilsfähigkeit. Die Form der Medikation wird in der Betreuungsdokumentation festgehalten und bei Veränderungen besprochen und angepasst.

8. Datenschutz

Die Institution verpflichtet sich, im Umgang mit den persönlichen Daten der Bewohnerin / des Bewohners die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen einzuhalten. Die Bewohnerin / der Bewohner bzw. dessen Vertreterin / Vertreter hat ein Recht auf Akteneinsicht. Hierzu ist die Heimleitung zu kontaktieren. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die «Einverständniserklärung zur Verarbeitung und Verwendung persönlicher Daten» von der Bewohnerin / vom Bewohner (bzw. von dessen Vertreterin / Vertreter) und die Schweigepflichtentbindung unterzeichnet werden muss.

9. Bestandteile des Vertrages

Mit der Unterzeichnung dieses Pensionsvertrages erklärt die Bewohnerin / der Bewohner bzw. die Vertreterin / der Vertreter, dass sie / er die Eintrittsdokumentation erhalten und gelesen hat. Die nachfolgend aufgeführten Dokumente bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages: Taxordnung, Hausordnung, Schweigepflichtentbindung, Einverständniserklärung zur Verarbeitung und Verwendung persönlicher Daten, Infoblatt «Notfall was tun», Infoblatt zum Umgang mit Suchtmitteln, Infoblatt zur Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel, Leitbild.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Im Falle von Streitigkeiten über oder aus diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand der Sitz der Institution. Sollten sich Bestimmungen dieses Vertrages als rechtlich unzulässig oder sachlich nicht vollziehbar erweisen, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.

11. Schlussbestimmungen

Allfällige Vertragsänderungen sind der Bewohnerin / dem Bewohner bzw. der Vertreterin / dem Vertreter schriftlich mitzuteilen.

12. Vertragsunterzeichnung

Dieser Vertrag wird den unterschriftspflichtigen Parteien zugestellt. Wir bitten Sie, die unterschriebenen Exemplare an uns zu retournieren. Mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien tritt dieser Pensionsvertrag in Kraft. Mittels Unterschrift bestätigt die Bewohnerin / der Bewohner und / oder Rechtsvertretung / Kostenträger das Einverständnis mit den Bedingungen dieses Pensionsvertrages.

| |
|--|
| Stiftung Wohnheim Landhaus Sonne Heimleitung Dürnten, _____ Datum _____ Unterschrift |
| Bewohnerin / Bewohner Dürnten, _____ Datum _____ Unterschrift |
| Vertreterin / Vertreter Dürnten, _____ Datum _____ Unterschrift |

Beilagen: Vertragsbestandteile gemäss Ziffer 9